



Verordnungsblatt für den Bezirk Imst

Amtssigniert: SID2023041024690
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 4. April 2023

-
3. **Festlegung forstlicher Schutzmaßnahmen für die Waldgebiete des Bezirkes Imst**
-

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.04.2023 über die Festlegung von forstlichen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung forstschädlicher Borkenkäferarten für die Waldgebiete des Bezirkes Imst

Präambel

In den Waldgebieten der Gemeinden des Bezirkes Imst wurde durch die zuständigen Forstorgane ein vermehrter Befall durch Forstschädlinge festgestellt.

Zur Eindämmung und Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pitogenes chalcographus*), Kleiner achtzähliger Borkenkäfer (*Ips amitinus*), Kleiner und Großer Waldgärtner (*Tomicus* sp.), Blauer Kiefernprachtkäfer (*phaenops cyanea*) und Nutzholzbohrer (*Trypodendron lineatum*) sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten sind entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich sind die Waldgebiete des Bezirkes Imst. Diese Gebiete werden als Bekämpfungsgebiet bezeichnet.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen im Bekämpfungsgebiet

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach den folgenden Abs. 3 Zi 1 bis 7 trifft alle Grundeigentümer und Teilwaldberechtigten.

(2) Falls die Maßnahmen gemäß Abs. 3 Zi 1 bis 7 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Bekämpfungsmaßnahmen:

1. Offensichtlich von Schadinsekten befallene Fichten (*Picea abies*), Waldföhren (*Pinus sylvestris*) und Lärchen (*Larix decidua*) sind unverzüglich zu fällen und aufzuarbeiten, soweit dies aufgrund der Geländegegebenheiten zumutbar ist.

2. Die gefällten Bäume sind unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung kommen in Frage die Entrindung und Zerkleinerung sowie Verbrennung der Rinde oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.
3. Bei allen Formen der bekämpfungstechnischen Behandlung sind die fachlichen Anweisungen der zuständigen Forstaufsichtsorgane zu beachten.
4. Das Abbrennen der Rinde befallener Forstpflanzen hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu geschehen. Die von der Freiwilligen Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind einzuhalten.
5. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort (Bestimmungsort) verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
6. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden so zu behandeln, dass eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung der forstschädlichen Insekten ausgeschlossen ist.
7. Die Vorlage von Fangbäumen sowie das Anlegen von Fangschlägen sind vorab mit den zuständigen Forstaufsichtsorganen abzustimmen.

§ 3

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

i.V. Mag. Hofmann

